



Brüssel, den 15. Januar 2018
(OR. en)

12939/07
DCL 1

AVIATION 152
RELEX 653
CDN 21

FREIGABE

des Dokuments 12939/07 RESTREINT UE

vom 17. September 2007

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **LUFTVERKEHR**

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen
- Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. September 2007 (19.09)
(OR. en)**

12939/07

RESTREINT UE

**AVIATION 152
RELEX 653
CDN 21**

BERICHT

des Generalsekretariats des Rates
an den Rat

Nr. Vordokument: 5276/07 AVIATION 16 RELEX 17 CDN 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 12757/07 AVIATION 147 RELEX 630 CDN 19

Betr.: LUFTVERKEHR

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

– Annahme

Die Kommission hat am 9. Januar 2007 eine Empfehlung an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Kanada aufzunehmen, angenommen. Mit diesem Abkommen soll die Zusammenarbeit mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs verstärkt werden, und es soll für beide Seiten Vorzüge durch die Öffnung des Luftverkehrsmarkts zwischen der EU und Kanada bieten.

RESTREINT UE

Ausgehend von der eingangs genannten Empfehlung hat die Gruppe "Luftverkehr" in ihrer Sitzung vom 10. September 2007 Einvernehmen über einen Entwurf eines Beschlusses zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, erzielt (siehe Anlage).

Der AStV hat am 14. September 2007 das in der Gruppe erzielte Einvernehmen über den oben genannten Beschlussentwurf bestätigt.

Weiteres Vorgehen des Rates

Daher wird der Rat ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines Beschlusses zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, anzunehmen.

DECLASSIFIED

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen mit Kanada im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1 –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen mit Kanada im Hinblick auf die Einrichtung eines offenen Luftverkehrsraums aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I dargelegten Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren.¹

Dieser Beschluss erfolgt bis zum Abschluss eines Gemeinschaftsabkommens unbeschadet etwaiger Vereinbarungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten – über bestehende bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Kanada.

¹ Die Verhandlungen werden so geführt, dass eine umfassende und rechtzeitige Konsultation aller Beteiligten, einschließlich der europäischen Luftfahrtindustrie, während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen gewährleistet ist.

RESTREINT UE

Die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANHANG I ZUR ANLAGE

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten – Kanada, offener Luftverkehrsraum)

1. Verhandlungsziele

Das Abkommen soll Rechtssicherheit für alle unter das Abkommen fallenden Aspekte schaffen.

Ziel der Verhandlungen mit Kanada ist die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Kanada, in dem die Luftfahrtunternehmen beider Seiten sich ungehindert niederlassen können (entweder direkt, durch Joint Ventures oder Mehrheitseigentümerschaft) und in dem sie ihre Dienstleistungen auf der Basis kommerzieller Grundsätze erbringen und sich auf fairer und gleichberechtigter Basis und vorbehaltlich gleichwertiger oder harmonisierter rechtlicher Bedingungen am Wettbewerb beteiligen können.

Das Abkommen soll gleiche Zugangsbedingungen zum kanadischen Markt für alle Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft schaffen. Es werden keine zusätzlichen Verkehrsrechte zwischen Punkten in der Europäischen Gemeinschaft und Punkten in einem Drittland ohne weitere Abstimmung mit dem Rat gewährt. Das Abkommen darf das durch bestehende bilaterale Abkommen geschaffene Maß an Marktzugang nicht verringern.

2. Geltungsbereich des Abkommens

Ein umfassendes Luftverkehrsabkommen würde es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits erlauben, einen eindeutigen und stimmigen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sie ihre Luftverkehrsbeziehungen in den kommenden Jahren konstruktiv ausbauen können.

RESTREINT UE

Dem Rahmen würde ein umfassendes Paket von Rechten und Pflichten zugrunde liegen, um unter anderem die Annäherung des Luftfahrtrechts zur Verhinderung einer Kollision von Rechtsvorschriften zu gewährleisten und zu fördern, gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit in den Bereichen Luftsicherheit, Flugsicherheit und Umweltstandards zu schaffen und die Zusammenarbeit im industriellen Bereich zu fördern. Das Abkommen würde eine Reihe von Themen abdecken und den Zweck verfolgen, eine gegenseitige, auf Dauer tragbare und ausgeglichene Öffnung der Märkte, begleitet durch einen Prozess der Regulierungszusammenarbeit mit gemeinsamer Zielrichtung, zu gewährleisten, wobei ein angemessenes Maß an Flexibilität (z.B. bezüglich Übergangsfristen) gegeben sein soll.

- (1) Die Kommission trägt vorrangig – durch eine verbindliche Zusage von Kanada – dafür Sorge, dass die bestehenden bilateralen Abkommen über Luftverkehrsdienste gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden. Sollte die Kommission auf Schwierigkeiten bezüglich einer solchen Zusage stoßen, so wird sie sich an den Rat wenden, der eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen wird. Die Kommission wird ferner gewährleisten, dass das endgültige Abkommen mit dem EG-Vertrag und den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
- (2) Das Abkommen sollte angemessene Verfahren für die Verifikation und den Informationsaustausch umfassen, mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen in die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, um Gewähr für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bieten.
- (3) Das Abkommen sollte strenge Bestimmungen zur Flugsicherheit und Luftsicherheit auf einem Niveau vorgeben, das mit dem in der Gemeinschaft erreichten Niveau vergleichbar ist.
- (4) Das Abkommen sollte Bestimmungen über den Wettbewerb und über staatliche Beihilfen umfassen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.
- (5) Das Abkommen sollte es ermöglichen, die Flexibilität zur Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft zu wahren, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf den Klimawandel, die Luftqualität und die Lärmbelastung an Flughäfen.

RESTREINT UE

- (6) Das Abkommen sollte die Besteuerung von Flugkraftstoff, mit dem Luftfahrzeuge betankt werden, nicht verbieten. Im Abkommen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Vorschriften für die Besteuerung von Flugkraftstoff einer Partei von den Luftfahrtunternehmen der anderen Partei einzuhalten sind, wenn diese Flüge nach, von oder innerhalb des Gebiets der ersten Partei durchführen.
- (7) Das Abkommen sollte Luftfahrtunternehmen einer Partei dazu berechtigen, sich im Gebiet der anderen Partei niederzulassen und ihre Dienstleistungen auf der Basis kommerzieller Grundsätze frei zu erbringen sowie sich auf fairer und gleichberechtigter Grundlage und vorbehaltlich gleichwertiger und harmonisierter rechtlicher Bedingungen am Wettbewerb zu beteiligen.
- (8) Das Abkommen sollte auf die Liberalisierung der Investitions- und Kontrollregelungen abzielen.
- (9) Besonderes Augenmerk sollte auf die Lösung wichtiger Fragen der Geschäftspraxis gelegt werden, wie z.B. Preisgestaltung/Tarife.
- (10) Das Abkommen sollte nicht den Bereich der Mehrwertsteuer berühren, mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf Einfuhren. Ferner sollte das Abkommen nicht die Bestimmungen der einschlägigen geltenden Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezüglich Einkommen- und Kapitalsteuern berühren.

3. Struktur des Abkommens

Das endgültige Abkommen wird mit seinem Inkrafttreten die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kanada ersetzen.

Es ist vorzuschlagen, bestimmte Elemente eines endgültigen Abkommens vor anderen in einem abgestuften Ansatz umzusetzen.

RESTREINT UE

Die Kommission sollte entsprechende Klauseln aushandeln, um das Abkommen zwischen seiner Unterzeichnung und dem Abschluss durch die Parteien im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht vorläufig anzuwenden.

4. Durchführung des Abkommens

Jede Partei wird für die Durchsetzung in ihrem Gebiet und hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen und Luftfahrtunternehmen verantwortlich sein.

Das Abkommen muss ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

5. Verhandlungsführung

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß diesen Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren.

Für die Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten zuständig sind, gewährleistet die Kommission bei den Verhandlungen, dass die Anliegen der Mitgliedstaaten angemessen zum Ausdruck kommen. Das Abkommen, das in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich ist, wird diesbezüglich eine Sprachklausel enthalten.

Die Kommission empfiehlt die Änderung oder Aufhebung des Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum keine Fortschritte erzielt werden und auch in naher Zukunft keine Fortschritte zu erwarten sind.

DECLASSIFIED

AD-HOC-VERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN ÜBER EIN ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND KANADA IM BEREICH DES LUFTVERKEHRS

I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten besonderen Ausschuss.
2. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse dieser Verhandlungen.

II. Zu beachtende Verfahrensregeln

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen bewirkt automatisch die Bestellung eines besonderen Ausschusses für die betreffenden Verhandlungen.²

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich und auf beliebige Art und Weise die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.

² Aus Gründen der Vertraulichkeit sollten die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und die einzigen Empfänger der Verhandlungsunterlagen sein. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Experten begleitet werden können.

RESTREINT UE

2. Die Verhandlungen müssen rechtzeitig vorbereitet werden.

Zu diesem Zweck unterrichten die Dienststellen der Kommission das Generalsekretariat des Rates über den vorgesehenen Zeitplan und übermitteln ihm so bald wie möglich die entsprechenden Unterlagen.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine enge Zusammenarbeit aufrechterhalten.

- a) Jeder Verhandlungsrunde geht eine Zusammenkunft im Rahmen des besonderen Ausschusses voran, um die wichtigsten Probleme für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermitteln und nach Möglichkeit eine gemeinsame Position oder Leitlinien festzulegen.

Der Vorsitz muss die Vorbereitungen für diese Sitzung rechtzeitig im Benehmen mit der Kommission treffen.

- b) Abstimmungssitzungen werden nach Bedarf im Verlauf der Verhandlungen auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaats abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt erforderlichenfalls Unterlagen über die Beratungsergebnisse.

- c) Die Mitglieder des besonderen Ausschusses werden zur Teilnahme an allen Verhandlungsrunden eingeladen.

Gespräche in Abwesenheit der Mitglieder des besonderen Ausschusses dürfen nur in Ausnahmefällen stattfinden und dürfen nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Der besondere Ausschuss muss in jedem Fall angemessen über alle solchen Gespräche informiert werden.

RESTREINT UE

Bei solchen Gesprächen kann die Kommission von einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern des besonderen Ausschusses begleitet werden, die als Experten fungieren. Der Vorsitzende des besonderen Ausschusses kann in jedem Fall auf seinen Wunsch an diesen Gesprächen teilnehmen.

- d) Für die Bereiche, in denen die Gemeinschaft zuständig ist, handelt die Kommission im Rahmen der Verhandlungen als Sprecher der Gemeinschaft, und die Vertreter der Mitgliedstaaten ergreifen das Wort nur, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden. Darüber hinaus dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten keine Handlungen vornehmen, die die Kommission bei ihrer Arbeit behindern könnten.

DECLASSIFIED